

Vom Alkohol zur Strafanstalt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **69 (1972)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Trinker früher kurieren!

In einem Ende 1971 in München erschienenen Buche: «Leberschäden durch Alkohol» hat der Gastroenterologe des Kantonsspitals Luzern, Dr. *A. Filippini-Bühlmann*, mutig den Finger auf einen wunden Punkt gelegt. Er schreibt:

«Der Früherfassung der Alkoholkranken im allgemeinen und der Früherfassung alkoholischer Leberschäden im besonderen wird unseres Erachtens viel zu wenig Aufmerksamkeit und Bedeutung zugemessen. Viele organische und funktionelle Erkrankungen sind Folgen eines übermäßigen Alkoholgenusses. Auf Grund unserer Erfahrungen wagen wir zu behaupten, daß das Nichterkennen eines Alkoholüberkonsums als Krankheitsursache zu den häufigsten Fehldiagnosen gehört.

Für eine erfolgreiche kausale Therapie muß der Alkoholüberkonsum möglichst in einem Stadium diagnostiziert werden, in dem noch keine irreversiblen organischen und sozialen Schäden gesetzt sind; insbesondere sollen Psyche und Intellekt noch genügend einsichtig und beeinflussbar sein.»

Vom Alkohol zur Strafanstalt

Aus Anlaß des zunehmenden Alkohol- und Drogenkonsums wurde 1971 in der Anstalt in Witzwil auf Grund der Eintrittsaudienzen eine Erhebung durchgeführt, um den Einfluß von Alkohol und Drogen auf die Begehung strafbarer Handlungen zu ermitteln. Von 318 Befragten haben 147 (46 %) zugegeben, daß bei ihrem Versagen der Alkohol mit im Spiel war. Bei 102 Befragten (32 %) bildete übermäßiger Alkoholkonsum die alleinige Ursache des Deliktes; in weiteren 22 Fällen kam dem Alkohol eine große, in 23 Fällen eine kleinere Mitschuld zu. Der Drogenkonsum spielte bei 13 Befragten eine Rolle (im Jahre 1970 war ein einziger solcher Fall zu verzeichnen).

Wie der Alkohol auch die Einführung von Reformen im Strafwesen erschwert, ergibt sich daraus, daß von den 491 beurlaubten Insassen 49 nicht zur weisungsgemäßen Zeit in die Anstalt zurückkehrten, in einem Drittel dieser Fälle ausschließlich wegen des Alkohols. SAS

Der Feldzug gegen den Alkoholismus in Rußland und Polen

Bier, Wein und Mineralwasser statt Wodka

In Ergänzung des Beschlusses, der vor kurzem vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei verabschiedet worden war, hat der Ministerrat der Sowjetunion einen *Erlaß* zur «Verstärkung des Kampfes gegen die Trunksucht und den Alkoholismus» herausgegeben. Um des Notstandes Herr zu werden, erweisen sich *praktische Maßnahmen* als unerläßlich. Die Bevölkerung sieht sich zur Aufgabe oder zur Änderung ihrer Trinkgewohnheiten gezwungen.